



Zusammenfassung EKR

Mitteilung Nr. 2/1989 (CERD)

Verweigerung der Zulassung eines Ausländers als Anwalt

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Frankreich

Prüfung von:

- Art. 1 Abs. 2 ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 14 Abs. 7 lit. a (und Art. 91 lit. e Verfahrensordnung) ICERD

Regeste

1. Wird der Beschwerdeführer nicht auf das Bestehen von anderen (ausserordentlichen) Rechtsmitteln hingewiesen, kann dies nicht zu seinen Lasten interpretiert werden.
2. Die Anwendbarkeit von Art. 1 Abs. 2 ist eine materielle Frage, keine Verfahrensfrage.
3. Die Auslegung und Überwachung der Anwendung von bilateralen Abkommen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Ausschusses, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Anwendung dieser Abkommen zu einer offensichtlich diskriminierenden oder willkürlichen Behandlung von Einzelpersonen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates führt.
4. Die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen ist gemäss Art. 1 Abs. 2 RDK zulässig.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

5. Der Beschwerdeführer ist ein seit Dezember 1985 in Monaco wohnhafter und mit einer Französin verheirateter senegalesischer Staatsangehöriger. Er hatte von 1982 bis 1985 in Dakar als Rechtsanwalt praktiziert und beantragte im Januar 1986 bei der Anwaltskammer von Nizza die Zulassung als Rechtsanwalt. Diese wurde ihm mit der Begründung verweigert, er verfüge nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis für die Ausübung des Anwaltsberufs (CAPA).
6. Das Berufungsgericht von Aix-en-Provence, bei dem er gegen diesen Bescheid Einspruch einlegte, entschied mit der gleichen Begründung gegen ihn.
7. Auf Kassationsbeschwerde hin entschied das oberste Kassationsgericht, der Beschwerdeführer brauche keinen weiteren Befähigungsnachweis zu erbringen und verfüge über alle Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung des Anwaltsberufs mit Ausnahme der französischen Staatsangehörigkeit.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss nimmt die Angabe des Vertragsstaats zur Kenntnis, die Mitteilung sei wegen Nichtausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe unzulässig, da der Beschwerdeführer vor den innerstaatlichen Gerichten nicht geltend gemacht habe, er werde auf Grund seiner nationalen Herkunft diskriminiert.
9. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass nach den ihm vorliegenden Informationen die Frage der nationalen Herkunft des Beschwerdeführers erstmals von der obersten gerichtlichen Instanz, dem Kassationsgericht, im Entscheid vom 4. Oktober 1988 thematisiert wurde. Der Vertragsstaat hat den Beschwerdeführer des Weiteren nicht auf die Verfügbarkeit weiterer Rechtsbehelfe hingewiesen.
10. In Anbetracht dieser Umstände kommt der Ausschuss zum Schluss, dass den Zulässigkeitserfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a des ICERD und von Art. 91 lit. e der Verfahrensordnung des Ausschusses (Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) Genüge getan wurde und die Mitteilung somit zulässig ist.
11. Zur Geltendmachung des Vertragsstaats, dass "die Mitteilung für unzulässig erklärt werden sollte, weil sie im Lichte von Art. 1 Abs. 2 ICERD nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt", bemerkt der Ausschuss, dass die Anwendbarkeit dieses

Artikels eine Sachfrage sei, die in einer späteren Phase in Verbindung mit Art. 95 der Verfahrensordnung zu behandeln sei.

12. Der Ausschuss bemerkt ferner, dass ihm Art. 91 lit. c der Verfahrensordnung vorschreibt, sich jeweils zu vergewissern, ob eine Mitteilung mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar ist, und dass "Vereinbarkeit" im Sinne von Art. 91 lit. c auf das Verfahren und nicht auf die Sache bezogen zu verstehen ist. Nach Meinung des Ausschusses ist die Mitteilung verfahrensrechtlich nicht unvereinbar mit den Bestimmungen des Übereinkommens.

Zur Begründetheit der Mitteilung

13. Bezüglich der geltend gemachten Verletzungen des französisch-senegalesischen Abkommens über die Freizügigkeit vom 29. März 1974 bemerkt der Ausschuss, dass es nicht in sein Mandat falle, die Anwendung von bilateralen Abkommen auszulegen oder zu überwachen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Anwendung dieser Abkommen zu einer offensichtlich diskriminierenden oder willkürlichen Behandlung von Einzelpersonen im Hoheitsgebiet von Vertragsstaaten des ICERD führe, welche die Erklärung nach Art. 14 abgegeben haben. Der Ausschuss hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Anwendung oder Nichtanwendung des französisch-senegalesischen Abkommens vom März 1974 zu offensichtlicher Diskriminierung geführt hat.

14. Bezüglich der geltend gemachten Verletzung von Art. 5 lit. e des Übereinkommens und des Rechts auf ein Familienleben stellt der Ausschuss fest, dass die durch Art. 5 lit. e geschützten Rechte programmatischer Natur sind und nur stufenweise verwirklicht werden könnten. Es falle nicht in den Auftrag des Ausschusses, für die Einführung dieser Rechte zu sorgen. Vielmehr habe er die Aufgabe, ihre Wahrnehmung zu überwachen, sobald sie allen in gleichem Maße gewährt wurden. Soweit sich deshalb die vorliegende Beschwerde auf Art. 5 lit. e des Übereinkommens stütze, betrachtet der Ausschuss sie als unbegründet.

15. Was die geltend gemachte Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass Art. 11 Abs. 1 des französischen Gesetzes Nr. 71.1130 vom 31. Dezember 1971 bestimmt, dass niemand einen Rechtsberuf ergreifen darf, der nicht Franzose ist, außer nach Maßgabe internationaler Übereinkommen. Diese Bestimmung schafft nach Meinung des Ausschusses eine Bevorzugung oder Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens. Dem Beschwerdeführer wurde die Zulassung als Anwalt verweigert, weil er kein französischer Staats-

bürger ist und nicht aus einem der in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Gründe. Die Arbeitsverweigerung ist demnach gemäss Art. 1 Abs. 2 ICERD erlaubt, da die Vertragsstaaten berechtigt sind Unterscheidungen zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vorzunehmen, solange ihr Ziel oder ihre Wirkung kein rassendiskriminierendes Element enthalten.

16. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 1 vorliege.

Entscheid

17. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung vertritt die Meinung, dass aus dem vorliegenden Sachverhalt keine Verletzung des Übereinkommens hervorgeht.